

4256/AB XXI.GP

Eingelangt am: 31.10.2002

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4311/J-NR/2002 betreffend Inverkehrbringen von Produkten Rechtsvereinheitlichung, die die Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen am 17. September 2002 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Allgemeinen:

Art. 52 Abs. 1 B-VG räumt dem Nationalrat (und dem Bundesrat) ein Recht der politischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern im Hinblick auf die Vollziehung ein. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist somit die "Geschäftsführung der Bundesregierung". Darunter ist die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist (vgl. Mayer, B-VG² [1997] Art. 52 B-VG II.1.). Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, dass sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten bezieht.

Wenn die Bundesverfassung von "Geschäftsführung" und von "Vollziehung" spricht, so hat sie ein dem Rechtsträger Bund zuzurechnendes Verhalten der Bundesorgane im Auge. Absichten und Zielvorstellungen eines Amtsträgers können nicht mehr als Teil der "Geschäftsführung der Bundesregierung" und "Gegenstände der Vollziehung" angesehen werden.

Ich bin daher der Auffassung, dass sich die gestellten Fragen schon deshalb überwiegend nicht innerhalb des dem parlamentarischen Interpellationsrecht gesteckten Rahmens bewegen.

Fragen 1 bis 4:

In welchen Materiengesetzen die Ihrem Bundesministerium zugeordnet sind, gibt es den Begriff des "Inverkehrbringens" oder ähnlich (Bekanntgabe der einzelnen Materiengesetze)?

Wie lautet dabei jeweils der gesetzliche Wortlaut für den Begriff des "Inverkehrbringens" oder ähnlich (ersuche um schriftliche Ausführung der jeweiligen gesetzlichen Formulierungen)?

Welche Strafdrohungen bzw. sonstige Sanktionen sind mit diesbezüglichen Verstößen verbunden (ersuche um schriftliche Ausführung der jeweiligen Strafbestimmungen)?

In welchen Materiengesetzen ist diese in Österreich beschlossene und rechtsgültige Formulierung von "Inverkehrbringen" konkret vom EU-Recht vorgegeben (ersuche um Bekanntgabe der Materiengesetze mit jeweiligen Verweis auf die europarechtlichen Normen)?

Antwort:

Abgesehen vom o.a. Umfang des parlamentarischen Interpellationsrechts, möchte ich mitteilen, dass von den Bundesgesetzen, die in die legislative Zuständigkeit des BmVIT fallen, beispielhaft § 94 Eisenbahngesetz 1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2002, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2002 sowie § 109 Abs. 3 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002, angeführt werden können.

Fragen 5 bis 9:

Werden Sie in Österreich für eine Vereinheitlichung des Begriffs "Inverkehrbringen" o.ä. in den Ihrem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien eintreten? Wenn nein, warum nicht?

Werden Sie auch auf europäischer Ebene dafür eintreten?

Wenn nein, warum nicht?

Ist für Sie im Zuge dieser Rechtsbereinigung auch eine Abgleichung der angedrohten Strafen und sonstigen Sanktionen - natürlich unter Berücksichtigung der Wertigkeit des verletzten Rechtsgutes - denkbar? Wenn nein, warum nicht?

Welche weiteren Begriffe (Termini), die ebenfalls in den Ihnen zugeordneten einzelnen Materiengesetzen unterschiedlich ausgestaltet sind, (und damit unterschiedliches bedeuten), sollten aus Ihrer Sicht österreichweit ebenfalls vereinheitlicht werden?

Welche weiteren diesbezüglichen Probleme sehen Sie?

Antwort:

Derzeit werden in meinem Ressort keine diesbezüglichen Überlegungen angestellt. Sollte sich im Zuge konkreter Fälle die Notwendigkeit ergeben, werden die erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Frage 10:

Wie stehen Sie dazu in den Ihrem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien eine originär verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen, da es sehr oft Unternehmen sind, die als potentielle Täter in Frage kommen, und wirkungsvolle Strafen vielfach nur gegen das Unternehmen verhängt werden können?

Antwort:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4301/J-NR/2002 des Herrn Bundeskanzlers.